

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

Der Kirchendieb

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Auch Petersens Umgang mit dem Kirchendieb Johann Reckau war für seine Kollegen ein Stein des Anstoßes. Reckau hatte offenbar Geld aus dem Opferstock gestohlen und dabei auch einen Totschlag begangen.²²⁵ Anlässlich des Begräbnisses eines Lüneburger Syndikus im September 1691, das wieder einmal alle Pastoren der Stadt zusammengeführt hatte, forderte der Superintendent seine Kollegen auf, sich der Seelsorge des eingekerkerten Kirchendiebs zu widmen.²²⁶ In der Lüneburger Kirchenordnung von 1575 ist im 10. Kapitel „Von den vorurtheilten misthetern, wie man dieselben pflegt zu besuchen und trösten“ die Seelsorge an den (zum Tode verurteilten) Verbrechern im einzelnen geregelt.²²⁷ Alle Pfarrer hatten sich daran zu beteiligen, indem sie nacheinander mit dem Delinquenten jeweils eine bis anderthalb Stunden sprechen sollten. Die Lüneburger Kirchenordnung ist ein eindrucksvolles Zeugnis dafür, mit welchem Ernst die Kirche der Zeit sich um das Seelenheil gerade derjenigen sorgte, deren Bewährungszeit durch das weltliche Recht gewaltsam verkürzt wurde. Petersen aber geriet in Verdacht eines das weltliche Recht mißachtenden Schwärmers, weil er – gegen die Regelung der Kirchenordnung, die von verurteilten Missetätern spricht, und gegen den Einspruch seiner Kollegen – schon vor der Verkündigung des erwarteten Todesurteils Johann Reckau zur Buße ermahnen wollte.²²⁸ Nachdem aber der Delinquent selbst in zwei (verlorenen) Briefen an Petersen und Riekmann um ein Beichtgespräch gebeten hatte, ging der Superintendent auch gegen den Rat des Konsistorialen J. Bringmann mit dem Sekretär Krüger in die Büttelei, wo er Johann Reckau bußfertig antraf.²²⁹

Im Ministerium nahm man Petersens Vorgehen freilich als Zeichen dafür, daß Petersen über die geistliche Buße des Delinquenten auch den Erlaß der weltlichen Strafe erreichen wollte. Das konnte als Eingriff in den Bereich des weltlichen Schwertes gewertet werden. Petersen aber war es nur besonders ernst mit der Buße. Er wollte nicht kurz vor der Hinrichtung eine Galgenbu-

²²⁵ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6- EphA Lg.

²²⁶ Zur Identifizierung s. H. Dithmers Chronik bis 1740 (NSuUB Göttingen, 2^o Cod. Ms. hist. 355), S. 380, wo von der Hinrichtung des „Gotteskasten dieb Johan Reckau“, einem Deckenmacher aus der Nähe der Heilig-Geist-Kirche, am 11. 9. 1691 die Rede ist.

²²⁷ SEHLING 6.1, 1955, 673–676.

²²⁸ Zur Haltung der Kollegen s. Protokoll vom 22. (Meyer, p. 7) und 25. 5. 1691 (Petersen, p. 47)– StA Lg.: nur Buno hat Petersens Vorgehen approbiert. Petersen selbst beruft sich auf N. Hunnius und M. Hanneken, mit denen ihn Meyer selbst verglichen habe (J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 7– EphA Lg.). Petersens Kollegen haben Reckau angeblich überhaupt nicht besucht (aaO, p. 6).

²²⁹ Den Brief an ihn teilte Petersen dem Rat mit (15. 6. 1691, p. 7– EphA Lg.); vgl. Protokoll vom 22. 5. 1691 (Brasche, p. 9)– StA Lg., wonach der Kirchendieb gesagt habe, daß ihm Petersens Angesicht „alß eines Engels Angesicht vorkäme“ (vgl. die ähnlichen Äußerungen über Rosamunde, S. 267); es handelt sich offenbar um einen Topos für einen vollmächtigen Verkündiger des Evangeliums (s. z. B. für Polykarp Leyser nach THOLUCK, Geist 1852, 9).

ße abnehmen müssen.²³⁰ Die Konfrontation spielte jedoch weiter keine Rolle, zumal die Regierung in Celle selbst Petersens Vorgehen – wegen der Kürze der für die Seelsorge verbleibenden Zeit – guthieß.²³¹ Zitiert sei hier noch ein Gebet Petersens, das er wohl aus diesem Anlaß in das Lüneburger Kirchenbuch eintrug und seinen Kollegen zur Verlesung im Gottesdienst vorschlug.²³²

„Eine formul des Bittzettels, welches auff der Cantzel für einen armen sündler, der exsequiret werden soll, kan abgeleßen werden. Wir schließen auch hiemitt in unser gebeth den armen sündler, welcher heute soll exsequiret werden. Der heilige, und barmhertzigte Gott, der nicht will den tod des sünders sondern, daß er sich bekehre, und lebe [Ez. 33, 11] wolle ihn mit seinem heiligen geiste erleuchten, und ihm die erkänntis seiner sünden, undt auch die erkänntis des Heils geben, die da ist in vergebung seiner sünden, auff daß, ob er gleich den schmählichen tod alhie leiden muß, er doch durch den glauben an den Sohn Gottes den tod nicht sche ewiglich, sondern durch sein bluth abgewaschen, undt geheiligt vor Gott erscheine, und ewig selig werde. Amen!“

Petersens Gebetsvorschlag zeigt eine seelsorgerlich beeindruckende, aber auch provozierende Verbindung von Sünden- und Heilserkenntnis. Der Delinquent soll nicht nur Gelegenheit zur Reue haben, um sein Gewissen von der Schuld zu entlasten und sich dem gerechten Gericht Gottes zu überlassen, sondern ihm wird positiv Hoffnung und Heil zugesprochen.

Liturgische Fragen

Zu den Vorwürfen des Ministeriums gegen Petersen zählt auch derjenige, Petersen habe eigenmächtig die Kirchenzeremonien geändert, indem er eine allgemeine Beichte und Absolution veranstaltet und den Segen von der Kanzel gelesen habe.²³³ In der Tat hat Petersen aber nur die Regelung vorweggenommen, die man auch in Celle anlässlich der neuen Drucklegung der Kirchenagende einzuführen plante und wogegen sich die Lüneburger, obwohl sie eigentlich in diesen Fragen freie Hand hatten, nicht lange hätten sperren können.²³⁴

²³⁰ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6–EphA Lg.

²³¹ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 9. 1691 im Postskript 2–StA Lg. Vgl. Bericht Baumgarts vom 21. 8. 1691 (wie Anm. 234).

²³² NSuUB Göttingen, 8^o Cod. MS. jurid. 170a, drittletzte Seite. (Enthält auch die Kirchenordnung und Unterschriften der Geistlichen.) Vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6–EphA Lg.

²³³ Protokoll vom 22. 5. 1691 (Meyer, p. 2), wonach Petersen über die Frage eine nicht „aggelierte“ [der Zensur angekündigte] Schrift verfaßt hat. Sie ist nicht überliefert. Petersen habe auch „neulich“ zwei Leute aus Zeitmangel zugleich absolviert; vgl. Kat.-Bed. 1690, [14] (S. 149 Anm. 171).

²³⁴ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 8. 1691 im Postscriptum 1–StA Lg.: In jeder Kirche soll des Sonntags nach der Nachmittagspredigt die „offene beicht“ der Gemeinde vorgelesen werden, dann die Absolution erteilt werden und den Unbußfertigen ihre Sünde vorgehalten werden. Beim Beginn der Kommunion soll der Pfarrer das „Sursum corda“ (vgl. SCHOEBERLEIN 1, 1865, 320–322) singen und anstatt der gewöhnlichen Ermahnung [1Kor 11,